

Liebe Mitglieder,

aufgrund des wieder gestiegenen Infektionsgeschehens ist die Coronaschutzverordnung erneut geändert worden. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der ab dem 2.11.2020 geltenden Coronaschutzverordnung ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen bis zum 30. November 2020 verboten.



Für unsere Vereinsaktivitäten gilt daher mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres folgendes:

1. Jeglicher Sportbetrieb und jegliche Zusammenkünfte von Mitgliedern auf dem Vereinsgelände (=Vereinsräume und Außengelände) sind verboten.
In den Vereinsräumen und auf dem Außengelände darf sich daher nur noch maximal eine Person aufhalten. Die Nutzung des Vereinsgeländes durch mehrere Personen gleichzeitig ist verboten.
2. Es sind deshalb alle Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten bis zum 30.11.2020 abgesagt. Die Trainingsangebote für die Kinder- und Jugendgruppen sind ebenfalls abgesagt.
3. Ausnahmsweise gilt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung, dass das individuelle Paddeln auf dem Wasser
 - allein,
 - zu zweit oder
 - ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes möglich ist (= erlaubte Personengruppen), ohne den Mindestabstand einhalten zu müssen. Alle anderen müssen auch auf dem Wasser einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Deshalb gilt für das Herausholen der Paddelausrüstung aus der Bootshalle: Ausschließlich zum Herausholen der Paddelausrüstung aus der Bootshalle dürfen die erlaubten Personengruppen das Vereinsgelände betreten. Es darf dann keine weitere Person außerhalb dieser erlaubten Personengruppen auf dem Gelände sein und auch die erlaubten Personengruppen dürfen nicht gleichzeitig auf dem Vereinsgelände sein. Vor dem Betreten des Vereinsgeländes hat sich deshalb jede/jeder durch Sichtkontrolle, Rufen oder ähnliches zu vergewissern, ob sich dort bereits eine Person aufhält.

Für die Nutzung der Umkleiden gilt: Die Umkleideräume dürfen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 der Coronaschutzverordnung immer nur von einer Person benutzt werden.

4. Folgende Vorkehrungen zur Hygiene sind weiterhin zwingend einzuhalten:

Unmittelbar nach dem Betreten des Vereinsgeländes müssen Nutzer sich die Hände waschen oder bei Bedarf desinfizieren. Beim Betreten der Bootshalle steht ein Handdesinfektionsmittel bereit, ebenso in den Umkleiden. Auch während der Anwesenheit auf dem Vereinsgelände muss auf ausreichende Handhygiene geachtet werden. Nach der Benutzung von Vereinsbooten und -paddeln müssen diese mit dem in der Bootshalle bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.

5. Der Hantelraum darf weiterhin nicht genutzt werden.
6. Für den Sportunterricht der Schulen gelten Sonderregeln.

Gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 10-12 der CoronaSchVO NRW werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote als Ordnungswidrigkeit geahndet. Den Mitgliedern droht bei Verstößen ein Bußgeld von 250,00 €, dem Verein ein Bußgeld von 1.000 bzw. 2.000 €

Solltet Ihr noch Fragen zu den Regeln haben oder sonst ein Anliegen, meldet Euch gerne bei mir oder den anderen Vorstandsmitgliedern. Wir wünschen Euch allen, dass Ihr gut durch diese Zeit kommt und vor allem gesund bleibt.

Für den Vorstand

Petra